OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450444/8/MB/FC

Datum:
Linz, 01. Oktober 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der W B GmbH, X, O, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottensheim vom 24. Oktober 2018, Zl. Fin-301/1343 ML, betreffend die Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ottensheim vom 24. Oktober 2018, Zl. Fin-301/1343 ML, wurde der Bf für das Objekt X bis X, Grundstück Nr. X, KG O, EZ X eine Wasseranschlussgebühr in Höhe von EUR 12.022,71 inklusive Umsatzsteuer vorgeschrieben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 Beschwerde. Die Beschwerde wendet sich gegen die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlussgebühr. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, ein Mitarbeiter der belangten Behörde habe auf Grundlage der Einreichpläne im Jahr 2015 die Bemessungsgrundlage ermittelt und diese der Bf bekanntgegeben. Die nunmehr dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden gebührenpflichtigen Flächen würden von den ursprünglich bekanntgegebenen abweichen. Es sei der Abgabenbemessung daher die ursprünglich im Jahr 2015 ermittelte Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen.

I.3. Die belangte Behörde wies die erhobene Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 6. Februar 2019 als verspätet zurück.

I.4. Aufgrund der Beschwerdevorentscheidung wurde rechtzeitig ein Vorlageantrag eingebracht. Mit Schreiben vom 27. März 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Aufgrund des im Vorlageantrag gestellten Antrags wurde am 16. September 2019 eine mündliche Verhandlung abgehalten.

II. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung nimmt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

II.1. Die Bf ist eine österreichische Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH. Zur Vertretung befugt ist Herr Ing. A P als einziger Geschäftsführer. Gesellschafter sind Herr Ing. A P und Frau E P.

Der angefochtene Bescheid wurde am 24. Oktober 2018 ausgefertigt und der Bf mit Rückschein zugestellt. Der erste Zustellversuch erfolgte am 30. Oktober 2018. Da vom Zusteller keine Person an der Abgabestelle angetroffen wurde, lag der Bescheid in der Folge am Postamt zur Abholung bereit, wovon die Bf schriftlich verständigt wurde. Erster Tag der Abholfrist war der 30. Oktober 2018. Die Sendung wurde am 5. November 2018 beim Postamt behoben.

Das Büro der Bf, an dessen Adresse die Zustellung des angefochtenen Bescheids erfolgte, war im Zeitraum von 26. Oktober 2018 bis 2. November 2018 aufgrund eines Betriebsurlaubs geschlossen. Der einzige Geschäftsführer der Bf war in diesem Zeitraum urlaubsbedingt ortsabwesend und kehrte erst am 2. November 2018 um 17:45 Uhr aus dem Urlaub zurück (Zahlungsbestätigung der Firma L über eine Urlaubsreise des Ehepaars P und Email mit Bestätigung der Rückkehrzeit von der Reise in der Anlage zum Vorlageantrag).

II.2. Die Bf hat mit Bauanzeige vom 31. August 2015 der Baubehörde die Errichtung des Bauvorhabens auf dem Grundstück Nr. X, KG O, EZ X bekannt gegeben. Mit Bescheid vom 27. Jänner 2016, GZ Bau-401/3604/2015, wurde die Baubewilligung für das Bauvorhaben, das den Abbruch eines eingeschossigen Holzschuppens und die Errichtung einer Reihenhausanlage umfasste, erteilt. Die Baufertigstellung wurde der belangten Behörde am 31. Mai 2017 angezeigt.

Das genannte Grundstück wurde im Jahr 2017 an die öffentliche, gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Die Bf war im Zeitpunkt des Anschlusses Eigentümerin des genannten Grundstücks.

Aufgrund ihrer Anfrage hat ein Mitarbeiter der belangten Behörde, Herr G, im Jahr 2015 eine Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlussgebühr auf Grundlage des Einreichsplans und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Wassergebührenordnung vorgenommen und diese Vorberechnung der Bf mit Email vom 4. November 2015 bekannt gegeben (Email von Herrn G in Beilage ./B der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung; Kontrollrechnung der Bf in Beilage ./C der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung). Dabei wurden unter anderem die bebauten Flächen im Erdgeschoss mit 406 m² und die Geschossteile im 1. Obergeschoss mit 450 m² berücksichtigt. Die im vorliegenden Verfahren strittigen Flächen wurden dabei nicht als Teil der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Der Bf macht zudem geltend, er habe Herrn G mehrfach telefonisch ersucht, sicherzustellen, dass die von ihm übermittelte Vorberechnung korrekt sei. Auf Grundlage der Mitteilung durch Herrn G hat die Bf die Kosten für den Wasserleitungsanschluss in die Kalkulation des Fix-Verkaufspreises der Objekte mit aufgenommen.

Nach Anzeige der Baufertigstellung ermittelte die belangte Behörde die Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlussgebühr. Dabei wurden die

bebauten Flächen im Erdgeschoss mit 495 m² und die Geschossteile im ersten Obergeschoss mit 748 m² berücksichtigt. Die Behörde gab der Bf das Ergebnis ihrer Ermittlung mit Schreiben vom 14. November 2017 bekannt und gab der Bf Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis. Die Abweichungen zu der ursprünglich im Jahr 2015 gegenüber der Bf bekanntgegebenen Bemessungsgrundlage ergeben sich im Wesentlichen dadurch, dass in der im Jahr 2015 dem Bf bekannt gegebenen Bemessungsgrundlage die überdachten Terrassenflächen (in der Folge: „strittige Flächen“), nicht berücksichtigt wurden.

Die Bf erhob Einwand gegen die von der belangten Behörde mit Schreiben vom 14. November 2017 bekannt gegebene Bemessungsgrundlage. Begründend führte die Bf an, dass die Bemessungsgrundlage von der durch Herrn G im Jahr 2015 bekannt gegebenen Bemessungsgrundlage abweiche und daher die damals bekanntgegebene Bemessungsgrundlage heranzuziehen sei.

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2018 setzte die belangte Behörde die Wasseranschlussgebühr unter Berücksichtigung der strittigen Flächen als Teil der Bemessungsgrundlage fest. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Ermittlung der Bemessungsgrundlage auf Grundlage des Einreichplanes vom 31. August 2015 erfolgte und die im Zeitpunkt der Baufertigstellung geltende Wassergebührenordnung die Berücksichtigung der strittigen Flächen als Teil der Bemessungsgrundlage vorsehe. Die Begründung des Bescheids umfasst auch eine detaillierte Berechnung der Bemessungsgrundlage.

Die von der Behörde auf Grundlage des Einreichplans ermittelte und dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegte Bemessungsgrundlage wird von der Bf im Verfahren nicht bestritten. Die Bf macht in ihrer Beschwerde lediglich geltend, dass für die Abgabenfestsetzung die ihr im Jahr 2015 bekanntgegebene Bemessungsgrundlage heranzuziehen sei. Die Bf habe auf die Richtigkeit der durch die Behörde im Jahr 2015 bekannt gegebenen Bemessungsgrundlage vertraut und die sich auf dieser Grundlage ergebende Wasseranschlussgebühr in die Kalkulation des Verkaufspreises miteinbezogen. Eine Nachverrechnung der Differenz zwischen der festgesetzten und in der Kalkulation berücksichtigten Wasseranschlussgebühr an die Käufer der Objekte sei nicht mehr möglich.

II.3. Der unter Punkt II.1 und II.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Behördenakt und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammern angegebenen Beweismitteln gründen.

Die Feststellung, dass das Büro der Bf im Zeitraum zwischen 26. Oktober 2018 bis 2. November 2018 geschlossen war und der Vertreter der Bf in diesem Zeitraum ortsabwesend war und am 2. November 2018 erst um 17:45 von einer Urlaubsreise zurückgekehrt war, ergibt sich aus den Vorbringen des Herrn Ing. P in der Beschwerde, dem Vorlageantrag sowie den dazu vorgelegten Bestätigungen des Reiseunternehmens L über die Dauer der Urlaubsreise und den Rückkehrzeitpunkt am 2. November 2018. Es haben sich im Verfahren keine Gründe ergeben, an der Richtigkeit der vorgebrachten Urkunden zu zweifeln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes (BGBl I 10/2004, ZustG) lauten wie folgt:

„§ 13

(1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.

[...]

(3) Ist der Empfänger keine natürliche Person, so ist das Dokument einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen.

[...]

§ 17

(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

[...]

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.“

III.1.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zB VwGH 25.06.2015, Ro 2014/07/0107 mwN) wird die durch den dritten Satz des § 17 Abs 3 ZustG normierte Zustellwirkung der Hinterlegung nicht durch die Abwesenheit von der Abgabestelle schlechthin, sondern nur durch eine solche Abwesenheit von der Abgabestelle ausgeschlossen, die bewirkt, dass der

Empfänger wegen seiner Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

„Rechtzeitig“ im Sinn des § 17 Abs 3 vierter Satz ZustG, ist dahingehend zu verstehen, dass dem Empfänger noch jener Zeitraum für ein Rechtsmittel zur Verfügung steht, der ihm auch im Falle einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Das Vorliegen der „Rechtzeitigkeit“ ist dabei jeweils anhand der Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25. Juni 2015 festgestellt hat, bildet dabei der Vergleich mit der Mehrheit der berufstätigen Bevölkerung und dem Zeitraum, der auch im Fall einer vom Gesetz tolerierten Ersatzzustellung üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre, den entscheidenden Maßstab (VwGH 25.06.2015, Ro 2014/07/0107).

Wenn daher der Empfänger durch den Zustellvorgang nicht erst später die Möglichkeit erlangt, in den Besitz der Sendung zu kommen, als dies bei einem großen Teil der Bevölkerung infolge ihrer Berufstätigkeit der Fall gewesen wäre, so muss die Zustellung durch Hinterlegung als ordnungsgemäß angesehen werden (VwGH 22.12.2016, Ra 2016/16/0094 mwN). Von einer im Sinn des § 17 Abs 3 vierter Satz ZustG rechtzeitigen Kenntniserlangung von der Zustellung kann daher nur dann die Rede sein, wenn dem Empfänger die wahrzunehmende Frist ungekürzt oder zumindest nahezu ungekürzt zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung ist zB dann nicht mehr gegeben, wenn der Empfänger – wie in dem dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 25. Juni 2015 zugrunde liegenden Fall - erst sieben Tage nach dem Beginn der Abholfrist an die Abgabestelle zurückkehrt. In diesem Fall kann nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht mehr gesagt werden, die Partei habe noch „rechtzeitig“ im Sinn des § 17 Abs 3 vierter Satz ZustG, vom Zustellvorgang Kenntnis erlangt (VwGH 25.06.2015, Ro 2014/07/0107).

Auf dieser Grundlage ergibt sich für den vorliegenden Fall Folgendes:

Der erste Zustellversuch des angefochtenen Bescheides erfolgte am 30. Oktober 2018. Da der Zusteller keinen Vertreter der Bf iSd § 13 Abs 3 ZustellG und auch keinen Ersatzempfänger iSd § 16 ZustellG an diesem Tag an der Abgabestelle antraf, wurde der Bescheid hinterlegt und lag ab demselben Tag zur Abholung bereit. Da es sich beim 30. Oktober 2018 um einen Dienstag handelte, hätte ein Großteil der berufstätigen Bevölkerung den Bescheid erst am Mittwoch, den 31. Oktober 2018, behoben. Diese Fristverkürzung hätte daher noch als vom Gesetzgeber gewollt in Kauf genommen werden müssen. Da das Büro der Bf in der Woche vom 29. Oktober bis 2. November 2018 geschlossen war und der einzige Geschäftsführer der Bf erst am Abend des 2. November 2018 von einer Auslandsreise zurückgekehrt ist, war die Bf iSd § 17 Abs 3 vierter Satz ZustG jedoch bis 2. November 2018 von der Abgabestelle abwesend.

Der der Rückkehr des Vertreters der Bf an die Abgabestelle folgende Tag an dem die Bf den Bescheid hätte beheben können, war somit der 5. November 2018. Der Bf wäre für ein Rechtsmittel nicht mehr jener Zeitraum zur Verfügung gestanden, der einem Empfänger, der infolge Berufstätigkeit erst später in den Besitz einer Sendung kommt, üblicherweise zur Verfügung gestanden wäre. Damit erlangte die Bf nicht mehr „rechtzeitig“ im Sinn des § 17 Abs 3 vierter Satz ZustG Kenntnis vom Zustellvorgang. Die Zustellung an die Bf wurde gemäß § 17 Abs 3 vierter Satz ZustG daher erst an dem der Rückkehr des Vertreters der Bf an die Abgabestelle folgenden Tag, an dem dieser den Bescheid hätte beheben können, somit am 5. November 2018, bewirkt.

III.1.3. Erledigungen werden gem § 97 Abs 1 BAO erst durch ihre Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt gem § 97 Abs 1 lit a BAO bei schriftlichen Erledigungen durch Zustellung. Da der angefochtene Bescheid somit erst mit 5. November 2018 in den Rechtsbestand eingetreten ist, endete die Beschwerdefrist mit 5. Dezember 2018. Die Beschwerde gegen angefochtenen Bescheid wurde somit rechtzeitig erhoben und ist somit zulässig.

III.1.4. Im Rechtsmittelverfahren ist das Verwaltungsgericht gemäß § 279 BAO befugt, den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung hin abzuändern. Die Änderungsbefugnis ist durch die Sache begrenzt, wobei die Sache jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des erstinstanzlichen Spruchs bildet (VwGH 29.7.2010, 2009/15/0152; VwGH 27.9.2012, 2010/16/0032; VwGH 25.4.2013, 2012/15/0161; vlg auch Ritz, BAO$^{6}$, § 279 Rz 10). Da im vorliegenden Fall die Festsetzung der Wasseranschlussgebühr den Gegenstand des Spruchs des erstinstanzlichen Bescheids gebildet hat, ist somit auch auf die inhaltlichen Beschwerdepunkte zur Höhe der Anschlussgebühr einzugehen.

III.2. Zu den inhaltlichen Beschwerdepunkten:

III.2.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde O vom 12. Dezember 2016 betreffend die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde O (in der Folge kurz: „Wassergebührenordnung 2017“) lauten wie folgt:

„§1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde O (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Die Wasseranschlussgebühr wird für folgende Tarifzonen erhoben: Normalzone, Hochzone I, Hochzone II, F, Hochzone D.

§2

Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§3

Bemessung der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr besteht aus einer Grundstücksgebühr und einer Quadratmetergebühr.

(2) Für die Grundstücksgebühr bildet die Bemessungsgrundlage die Grundstücksfläche der an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke. Bei bebauten Grundstücken ist jener Teil der Grundstücksfläche, welcher der Quadratmetergebühr unterliegt, auch in die Bemessungsgrundlage für die Grundstücksgebühr einzubeziehen.

(3) Für die Quadratmetergebühr bildet die Bemessungsgrundlage bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschoße werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, bzw. als Kellergaragen ausgebaut sind.

Garagen, die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Freistehende Garagen nur dann, wenn sie einen Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz aufweisen.

[...]

(7) Balkone, Loggien, Windfänge, offene, überdachte Terrassen und Pergolen sind insoweit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, als sie innerhalb der Baufluchtlinie des Baukörpers hinsichtlich seiner bebauten und überbauten (überdachten) Grundrissfläche liegen. Dachvorsprünge und Bauteile, welche über die bebaute und überbaute Grundrissfläche hinausragen (Auskragung), sind soweit sich aus den Bestimmungen dieser Gebührenordnung nichts anderes ergibt, in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen. Wintergärten und geschlossene Terrassen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, auch wenn sie über die bebaute, bzw. überbaute Grundrissfläche hinausragen.

(8) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Ottensheim vorliegenden Baupläne, oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die Marktgemeinde Ottensheim ist berechtigt, vom Grundeigentümer die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage notwendigen Auskünfte zu verlangen und an Ort und Stelle Messungen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage durchzuführen. Der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ist verpflichtet, der Marktgemeinde O die

entsprechenden Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Erlangung der Naturmaße notwendigen Messungen zu dulden.

§4

Anschlussgebühr für die Normalzone und die Hochzone I

(1) Die Grundstücksgebühr beträgt € 903,52 bei einer Grundstücksgröße bis zu 1000 m². Für die dieses Flächenausmaß übersteigende Grundstücksfläche sind zusätzlich € 90,36 je weitere angefangene 100 m² der Grundstücksfläche zu entrichten.

(2) Die Quadratmetergebühr beträgt € 7,18 je m2 der Bemessungsgrundlage

[...]

§ 11

Fälligkeit der Wasseranschlussgebühren und Wasserbezugsgebühren

(1) Die Wasseranschlussgebühr wird mit dem Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Das Grundstück gilt als an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, wenn die nach der Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde O erforderlichen Leitungsstränge und Messeinrichtungen hergestellt sind.

(2) Bei Errichtung eines Bauwerkes auf einem bisher unbebauten und an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück ist die Ergänzungsgebühr gemäß § 6 (1) mit dem Zeitpunkt des Baubeginnes zur Zahlung fällig.

[...]

(4) Die Gebührenschuld gemäß § 7 entsteht mit dem Abschluss des Kauf- oder Tauschvertrages über das Grundstück.

[...]

§13

Umsatzsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren, die sich noch um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöhen.

[...]

§15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft, gleichzeitig treten alle bisherigen Wassergebührenordnungen außer Kraft.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

§ 3 Abs 7 und § 15 der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde O vom 15. Dezember 2014 betreffend die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde O (in der Folge kurz: „Wassergebührenordnung 2015“) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 3

Bemessung der Anschlussgebühr

(1) [...]

(7) Balkone, Loggien, Windfänge, offene, überdachte Terrassen und Pergolen sind insoweit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, als sie innerhalb der Baufluchtlinie des Baukörpers hinsichtlich seiner bebauten und überbauten (überdachten) Grundrissfläche liegen. [...]

§10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.2.2. Nach dem Grundsatz der Zeitbezogenheit der Abgaben ist für die Bemessung von Abgaben die jeweils im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches geltende Rechtslage heranzuziehen (zB VwGH 26.1.2017, Ro 2015/15/0044). Der Abgabenanspruch entsteht gem § 4 Abs 1 BAO, wenn der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft. Anderes gilt nur, wenn eine speziellere Regelung einen anderen Zeitpunkt bestimmt (Ritz, BAO[6], § 4 Rz 4). Die Wassergebührenordnung enthält eine dem § 4 Abs 1 BAO vorgehende Bestimmung lediglich für den hier nicht einschlägigen Fall der Teilung von angeschlossenen Grundstücken vor (§ 11 Abs 4 Wassergebührenordnung).

Im vorliegenden Fall entstand die Steuerschuld daher mit dem Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage (§ 1 Wassergebührenordnung) im Jahr 2017. Für die Beurteilung der Abgabepflicht ist im gegenständlichen Verfahren daher die Wassergebührenordnung 2017, die gem § 15 der Wassergebührenordnung 2017 mit 1. Jänner 2017 in Kraft getreten ist, maßgeblich.

§ 3 Abs 7 Wassergebührenordnung 2017 bestimmt, dass Balkone, Loggien, Windfänge, offene, überdachte Terrassen und Pergolen insoweit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind, als sie innerhalb der Baufluchtlinie des Baukörpers hinsichtlich seiner bebauten und überbauten (überdachten) Grundrissfläche liegen. Die Bf bestreitet in diesem Zusammenhang nicht, dass die „strittigen Flächen“ diese Voraussetzungen erfüllen würden. Sie wendet sich mit ihrer Beschwerde lediglich gegen die Berücksichtigung dieser Flächen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, weil ein Mitarbeiter der belangten Behörde gegenüber der Bf im Jahr 2015 eine abweichende Bemessungsgrundlage bekannt gegeben habe, in welcher die „strittigen Flächen“ nicht als gebührenpflichtig berücksichtigt wurden. Die Bf habe auf diese Auskunft vertraut und die bekanntgegebene Höhe der Wasseranschlussgebühr in ihre Kalkulation für den Verkaufspreis übernommen. Eine Nachverrechnung der nunmehr sich ergebenden zusätzlichen Wasseranschlussgebühr an die Käufer der Objekte sei nicht mehr möglich.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass Abgabenpflicht für den Wasseranschluss durch den Anschluss im Jahr 2017 entstanden ist und die Beurteilung der Abgabenpflicht anhand der Wassergebührenordnung 2017 vorzunehmen ist, nach deren klarem Wortlaut auch die „strittigen Flächen“ Teil der Bemessungsgrundlage sind.

Auch wenn die Wassergebührenordnung in der im Zeitpunkt der Auskunftserteilung im Jahr 2015 geltenden Fassung in Bezug auf die Berücksichtigung von Terrassenflächen bereits eine dem § 3 Abs 7 Wassergebührenordnung 2017 gleichlautende Regelung enthält und demnach dem auskunftserteilenden Organ im Rahmen der gegenüber der Bf im Jahr 2015 bekanntgegebenen Vorberechnung ein Fehler bei der Berechnung der Anschlussgebühr unterlaufen ist, ist für die Bf aus ihrem Beschwerdevorbringen nichts gewonnen. Denn nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Grundsatz von Treu und Glauben - soweit ihm auf dem Gebiete des Abgabenrechtes Bedeutung zukommt - in seiner Anwendung durch das sich aus Art 18 B-VG ergebende Legalitätsprinzip, beschränkt. Ein nach dem Grundsatz von Treu und Glauben geschütztes Vertrauen des Abgabepflichtigen auf Auskünfte von Behörden liegt demnach nicht vor, wenn die betroffene Vorgehensweise gegen zwingendes Recht verstößt (zB VwGH 5.10.1993, 93/14/0101, VwGH 28.4.2011, 2007/07/0101), so wie dies im vorliegenden Fall aufgrund der klaren, eindeutigen Rechtslage der Fall ist.

Die belangte Behörde hat die „strittigen Flächen“ daher zu Recht in die Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlussgebühr miteinbezogen. Auch im Übrigen erfolgte die Berechnung der Wasseranschlussgebühr nach den Kriterien der §§ 3 ff Wassergebührenordnung 2017 in nachvollziehbarer und korrekter Weise. Die von der belangten Behörde vorgenommene Berechnung der Wasseranschlussgebühr wurde vom Bf auch nicht in Zweifel gezogen.

III.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

In der vorliegenden Beschwerde wird keine Rechtsfrage aufgeworfen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Hinsichtlich der Frage der Rechtzeitigkeit der Erhebung einer Beschwerde wird die vom Verwaltungsgerichtshof in den Erkenntnissen VwGH 25.06.2015, Ro 2014/07/0107, und VwGH 22.12.2016, Ra 2016/16/0094, vertretene Rechtsansicht übernommen, wonach von einer im Sinn des § 17 Abs 3 vierter Satz ZustG rechtzeitigen Kenntniserlangung von der Zustellung nur dann die Rede sein kann, wenn dem Empfänger des Dokuments die wahrzunehmende Frist ungekürzt oder zumindest nahezu ungekürzt zur Verfügung steht, was dann nicht mehr der Fall ist, wenn der Empfänger erst sieben Tage nach

Beginn der Abholfrist an die Abgabestelle zurückkehrt. Auch in Bezug auf die Fragen der Maßgeblichkeit der Rechtslage für die Beurteilung der Abgabenpflicht sowie der Bindungswirkung der Behörde an erteilte Auskünfte nach dem Grundsatz von Treu und Glauben wird der vom Verwaltungsgerichtshof in seiner als einheitlich zu bewertenden Rechtsprechung vertretenen Auffassung gefolgt (siehe insbesondere die zitierten Entscheidungen).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter